

G e s e t z s a m m l u n g

für das

K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

18.

27.) Verordnung der Landesregierung,

die Theilnahme hiesiger Unterthanen an Feuer-Versicherungs-Anstalten und die
 Übernahme der Agentenschaften für letztere betreffend;

vom 23^{ten} Juli 1828.

Von GOTTES Gnaden, Anton, König von Sachsen &c. &c. &c.

Liebe getreue. Wir finden Uns bewogen, über die Theilnahme der hiesigen Unterthanen an Feuer-Versicherungs-Anstalten und die Übernahme der Agentenschaften für letztere, Nachstehendes zu verordnen:

§. I.

Es soll künftig Unsern Unterthanen, die bei der, für Unsere alten Erblände bestehenden, Unter welchen
 Immobilien-Brandversicherungs-Societät versicherten Gegenstände an Gebäuden und den, Bedingungen
 §. 7 Tit. I des Mandats vom 10^{ten} November 1784, bezeichneten Gerächtschaften, oder künftig hiesige
 Maschinen, welche sich in den zu bürgerlichem Gewerbe bestimmten Gebäuden befinden, Unterthanen
 nur noch bei einer in- oder ausländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in so weit ver- (1) die unterneg-
 sichern zu lassen, gestattet seyn, als dies nicht bereits zur völligen Sicherstellung gegen liche
 Brandverlust bei der zuerst bemerkten Societät geschehen ist.

Auch dürfen

§. II.

Unsere Unterthanen ihr Mobilienvermögen, (wozu aber die vorerwähnten, an sich dazu und 2) ihr be-
 gehörigen Gerächtschaften und Maschinen in dieser Beziehung nicht zu rechnen sind,) welches wegliches Ver-
 sich an einem Orte hiesiger Lande befindet, zu gleicher Zeit nur bei einer in- oder aus- mögen gegen
 ländischen Feuer-Versicherungs-Anstalt in angemessener Weise süßrohin versichern lassen. Brandschaden
 versichern las-
 sen können.

Es soll jedoch die Versicherung dergleichen Mobilienvermögens bei mehreren Feuer-
 Versicherungs-Anstalten zulässig seyn, wenn dies Vorhaben vorher, mit Angabe hinlängli-
 cher Bewegungsgründe, z. B. weil erweislich die beabsichtigte Versicherung, wegen ihres
 Umfangs, von einer Anstalt nicht hat übernommen werden mögen, der Obedienzpflicht ange-

Gez. Sammlung 1828.